

1. Nachtragssatzung vom 26.06.1995 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen vom 24.06.1994

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 07.06.1995 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIII -) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBL I S. 638), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen wird um folgenden Absatz (4) erweitert:

"(4) Ferner können dem Ausschuß als beratende Mitglieder die vom Rat der Stadt bestellten Stadtverordneten oder Sachkundigen Bürger von Fraktionen angehören, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Jugendhilfeausschuß nicht vertreten sind. Die Bestellung richtet sich nach § 58 Absatz 1 GO NW."

§ 2

§ 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen wird in Absatz 2 Nr. 2. um den folgenden Buchstaben i) erweitert:

"i) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der Einrichtungen des Jugendamtes."

§ 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 07.06.1995 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 1. Nachtragssatzung vom 26.06.1995 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen vom 24.06.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 26.06.1995

Die Bürgermeisterin



- Loepf -